



**Pet 4-19-07-7125-034429**

81679 München

Verbraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass eine schon vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie gebuchte (Pauschal-) Reise kostenlos oder mit einer Bearbeitungsgebühr von maximal 10 % storniert werden kann, ohne dass es auf bestehende Reisewarnungen ankommt. Hilfsweise soll ein Anspruch auf kostenloses Umbuchen auf 2021 geschaffen werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Familien ihre diesjährigen Sommerferien bereits im letzten Jahr gebucht hätten und die Reiseveranstalter sich nun weigerten, die Buchungen zu stornieren oder eine Um-buchung zu erlauben. Dabei hätten sich die Rahmenbedingungen maßgeblich verändert, auch wenn das Reisen grundsätzlich wieder erlaubt sei. So seien die Hygienevorschriften vor Ort nicht mit dem Niveau in Deutschland zu vergleichen, zudem beeinträchtigt die weiterhin bestehende Gefahrenlage die Unbeschwertheit des Urlaubs. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung müsse jeder einzelne Bürger selbst entscheiden, ob er einen Rechtsstreit mit dem jeweiligen Reiseveranstalter anstreben wolle.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 35 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 651h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat der Reisende vor Reisebeginn jederzeit die Möglichkeit, den mit dem Reiseveranstalter geschlossenen Pauschalreisevertrag durch die Erklärung eines Rücktritts wieder aufzulösen. Der Reiseveranstalter kann in diesem Fall den ursprünglich vereinbarten Reisepreis nicht verlangen, ihm steht jedoch ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung, die grundsätzlich dem vereinbarten Reisepreis abzüglich der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen entspricht, kann der Reiseveranstalter im jeweiligen Einzelfall konkret berechnen. Zulässig ist nach § 651h Absatz 2 BGB aber auch die Vereinbarung von Entschädigungspauschalen im Pauschalreisevertrag, auch durch Einbeziehung vorformulierter Vertragsbedingungen. Konkrete gesetzliche Vorgaben zur Höhe der Entschädigung bestehen nicht, diese ist daher im jeweiligen Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Maßgeblich sind dabei insbesondere der verbleibende Zeitraum zwischen Rücktrittserklärung und dem geplanten Reisebeginn, die zu erwartenden Ersparnisse des Reiseveranstalters und



die Möglichkeit, die Reise an andere Interessenten zu vergeben. Diesen Kriterien muss nach § 651h Absatz 2 Satz 1 BGB auch eine vertragliche Festlegung von Entschädigungspauschalen genügen.

Ausnahmsweise steht dem Reiseveranstalter nach § 651h Absatz 3 Satz 1 BGB jedoch trotz eines Rücktritts des Reisenden kein Entschädigungsanspruch zu, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Solche Umstände liegen nach § 651h Absatz 3 Satz 2 BGB vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Es ist anhand der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Zwar stellen Reisewarnungen aufgrund einer weltweiten Pandemie ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände dar, sie sind hierfür aber keine zwingende Voraussetzung. Auch ohne das Vorliegen einer konkreten Reisewarnung können beispielsweise bestehende Gesundheitsrisiken aufgrund des Ausbruchs einer schweren Krankheit am Zielort zum Verlust des Entschädigungsanspruchs des Reiseveranstalters führen. Maßgeblich sind auch insoweit stets die individuellen Umstände am jeweiligen Zielort der Reise.

Ein Anspruch des Reisenden auf Umbuchung besteht nicht. Sofern der Reisende mit einem entsprechenden Wunsch an den Reiseveranstalter herantritt, handelt es sich nach den allgemeinen Grundsätzen um einen Antrag auf Vertragsänderung, den der Reiseveranstalter im Rahmen seiner Vertragsfreiheit annehmen oder ablehnen kann.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die dargestellten Regelungen des § 651h BGB der Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie („Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG)



Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates“, ABl. L 326/1) dienen, die in Artikel 12 die Beendigung des Pauschalreisevertrages regelt. Die Richtlinie ist nach Artikel 4 vollharmonisierend, so dass abweichende nationale Regelungen ohnehin nur in Betracht kommen, soweit die Richtlinie keine konkreten Vorgaben enthält oder sie dem nationalen Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum eröffnet. Dies kann hinsichtlich der von der Petition vorgeschlagenen Regelungen in begrenztem Umfang zwar grundsätzlich in Betracht kommen.

Gleichwohl vermag sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesänderung in Sinne der Petition auszusprechen. Denn die vorgeschlagene Regelung, wonach alle vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie gebuchten Reisen kostenlos oder allenfalls gegen eine Entschädigung von 10 % des Reisepreises storniert werden könnten, würde den unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht gerecht und wäre auch in wirtschaftlicher Hinsicht unbillig. Die COVID-19-Pandemie ist zwar zunächst weltweit aufgetreten, in ihrer weiteren Entwicklung haben sich jedoch regional deutliche Unterschiede gezeigt. Zwar sind Reisen in einige Gebiete weiterhin nicht möglich oder zumindest mit erheblichen Risiken verbunden, dies gilt aber keineswegs für alle Ziele. Auch die persönlichen Voraussetzungen der Reisenden, etwa im Hinblick auf die Zumutbarkeit bestimmter Risiken aufgrund anderer Erkrankungen, unterscheiden sich von Fall zu Fall. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Petitionsausschuss sachgerecht, weiter auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen und im Streitfall eine gerichtliche Entscheidung zur Höhe der Entschädigung herbeizuführen. Eine einseitige und pauschale Regelung zu Lasten der Reiseveranstalter erschiene zudem auch deshalb nicht angemessen, weil die COVID-19-Pandemie sowohl die Reisenden als auch die Reiseveranstalter gleichermaßen unverschuldet trifft.

Auch hinsichtlich des hilfsweise vorgeschlagenen Anspruchs auf Umbuchung sieht der Ausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Soweit zwischen den Parteien des



Reisevertrages keine Einigung über eine Umbuchung möglich ist, bleibt dem Reisenden die Möglichkeit des Rücktritts erhalten. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit des Reiseveranstalters erscheint deshalb nicht erforderlich, zumal damit auch ein erheblicher Eingriff in dessen wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit verbunden wäre. Die Durchführung einer für das Jahr 2020 geplanten Reise ist möglicherweise im Jahr 2021 nur zu deutlich höheren Kosten möglich.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bereits eine Regelung zur freiwilligen Gutscheinelösung beschlossen hat („Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie“ vom 10. Juli 2020, BGBl. I Nr. 35, S. 1643 ff.). Diese Regelung ermöglicht im Falle der Stornierung langfristig gebuchter Reisen aufgrund der COVID-19-Pandemie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Reisenden und der Reiseveranstalter.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.